

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Kaufleuten – Ventomaxx GmbH

### A Allgemeiner Teil

#### § 1 Allgemeines, Geltung, Form

1. Allen unseren Lieferungen, Leistungen und Bestellungen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners an diesen vorbehaltlos leisten.
2. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen, in Textform zu schließender Vereinbarung. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in jedweder Form bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Kaufleute.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

#### § 2 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

#### § 3 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Der Gerichtsstand richtet sich nach unserem Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Wohnsitzgericht unseres Vertragspartners berechtigt.

### B Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die Regelungen dieses Abschnitts beinhalten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ventomaxx GmbH (Verkäufer bzw. Lieferer) gegenüber Käufern.

#### § 4 Prospekte, Kataloge, technische Informationen

1. Die Angaben in unseren Produktkatalogen mit den dort enthaltenen Darstellungen und Hinweisen stellen noch kein Angebot von uns dar.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind nach Maßgabe des § 5 vertraulich zu behandeln

#### § 5 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit der informierenden Partei oder mit ihr allfällig gesellschaftsrechtlich gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen betreffende Informationen, einschließlich Daten und Aufzeichnungen und Geheimnis-Know-how, d.h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ein ausdrückliches oder konkludent verlaubliches Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die eine Partei (nachfolgend „überlassende Partei“) der anderen Partei (nachfolgend „informierte Partei“) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlässt, vorausgesetzt:
  - dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für die empfangende Partei eindeutig erkennbar sind;oder
  - dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von der überlassenden Partei als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von ihr gegenüber der informierten Partei zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an die informierte Partei mit der Kennzeichnung "vertrauliche Informationen" zu übermitteln, wobei der Zugang maßgeblich ist.
3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn:
  - sie zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder vom Informationsgeber veröffentlicht ist;
  - sie zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;
  - sie der konkret empfangenden Partei individuell bekannt ist. Die Parteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis in Textform binnen 14 Kalendertagen nach Empfang der vertraulichen Information als

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Ausnahme informieren; anderenfalls ist die betreffende Partei nicht mehr berechtigt, sich auf diesen Ausnahmetatbestand zu berufen;

- sie allgemein bekannt wird, ohne dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei schuldhaft hierzu beigetragen hat;
- sie entsprechend gesetzlich zwingender Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss;
- deren Offenbarung gegenüber Dritten zur Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich ist, soweit diese entsprechend den Vorgaben dieser Geheimhaltungsvereinbarung (bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig) zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## **§ 6 Angebot, Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder anderweitig die Verbindlichkeit vereinbart wurde. Sie sind daher Aufforderungen zu einer Bestellung.
2. Eine Bestellung des Käufers können wir innerhalb von 14 Tagen annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine in Textform gestaltete Erklärung.
3. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Textform abgegeben oder bestätigt worden sind. Dies gilt nicht, falls ein von uns ausdrücklich bevollmächtigter Vertreter nach Vertragsschluss mündliche Erklärungen oder Zusicherungen abgibt.
4. Preislisten, Katalog- oder Internetpreisangaben oder Preisangaben in Angeboten sind entsprechend Abs. 1 freibleibend und stellen daher lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.

## **§ 7 Lieferzeit**

1. Die Lieferzeit beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, setzt jedoch die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus. Eine von uns angegebene Lieferfrist beginnt daher insbesondere nicht vor Beibringung der von unserem Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.  
Unser Vertragspartner kann vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
2. Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf unseren Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## **§ 8 Abrufaufträge**

Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist der Lieferer zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Lieferer kann den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen. Die gesamte im Abrufauftrag bestellte Menge ist auf jeden Fall 12 Monate nach der Bestellung vom Besteller abzunehmen und zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart wurde.

## **§ 9 Preis, Zahlungsbedingungen**

1. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen gegebenenfalls enthalten und wird in den Angeboten ausgewiesen.
2. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, sonstiger Transport- oder Versandkosten, Montage, Inbetriebnahme und sonstiger Zusatz-/ Nebenkosten (z.B. Zollabgaben, sonstige Gebühren).
3. Der Abzug von Skonto ist unzulässig; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
4. Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig, sobald der Käufer davon Kenntnis hat, dass der Kaufgegenstand fertiggestellt ist und dem Käufer zur Übergabe bereitsteht.
5. Aufrechnungsrechte bestehen für unseren Vertragspartner nur dann, wenn die jeweiligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

## **§ 10 Preisanpassung bei Rahmenaufträgen**

1. Besteht ein Rahmenauftrag, sind wir berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Nebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze

und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar um mindestens 5% der Auftragssumme beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkosten Belastung für die Lieferung aufgehoben wird.

Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben, sofern die Differenz mehr als 5% der Auftragssumme ausmacht.

2. Liegt der Neupreis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechts 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Käufer zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

### **§ 11 Mängelgewährleistung**

1. Die Gewährleistungsrechte unseres Vertragspartners uns gegenüber setzen voraus, dass unser Vertragspartner seinen nach § 377 HGB gesetzten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
2. Zur Dauer der Gewährleistung gilt: Für Sachmängel leisten wir -soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist- über einen Zeitraum von 12 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs, im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt des Zugangs der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme.

Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne des §276 BGB, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits oder wenn in den Fällen der §478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette mit Verbraucher als Endabnehmer), §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. §305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.  
Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Kosten nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
3. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist unser Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (= Minderung) zu verlangen.
4. Soweit sich nachstehend (Ziffern 5. und 6.) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden unserer Vertragspartner.
5. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn unser Vertragspartner auf Grund des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.
6. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 4. ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Pflichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung unser Kunde vertraut und vertrauen darf, da sie den Vertrag prägen.

### **§ 12 Höhere Gewalt und Selbstbelieferung**

1. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- und Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (das heißt mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig in Textform darüber informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach §276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen haben.

Der höheren Gewalt stehen gleich:

- Streik
- Aussperrung

- behördliche Eingriffe
  - Energie- und Rohstoffknappheit
  - unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden)
  - alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind
2. Ist ein Liefer- oder/und ein Leistungstermin oder eine Liefer- oder/und Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Absatz 1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen eines weiteren Zeitraums von 3 Wochen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann abweichend hiervon eine andere angemessene Nachfrist setzen, nach dessen fruchtlosem Verstreichen er berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der o.g. Zeitraum im Einzelfall unbillig wäre.  
Weitergehende Ansprüche des Käufers, unter anderem solche auf Schadensersatz, sind dann ausgeschlossen
3. Vorstehende Regelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend, wenn aus den in Absatz 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

### § 13 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 11 Ziffern 5. und 6. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
2. Diese Regelung gemäß Ziffer 1. gilt nicht für Ansprüche nach den §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes. Sie gilt auch nicht, wenn wir für einen Körper- oder Gesundheitsschaden aus anderen Rechtsgründen haften.
3. Sofern nicht die Haftungsbegrenzungen gemäß § 11 Ziffer 6. bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir selbst bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
4. Die Regelung nach Ziffer 1. gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

### § 14 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes entnehmen lässt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Auf Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners kann eine Transportversicherung vereinbart werden.

### § 15 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.  
Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **C Einkaufsbedingungen**

Die in diesem Abschnitt normierten Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten der Ventomaxx GmbH im Hinblick auf die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft.

### **§ 16 Gewerbliche Schutzrechte bei Lieferungen an uns**

Wenn wir beliefert werden, gilt:

1. Der Lieferer steht dafür ein, dass die Lieferung bezogen auf das Gebiet der Europäischen Union und der Schweiz frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) erbracht wird, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er sagt insbesondere zu, für den vorbezeichneten Raum eine freedom-to-operate-Recherche durchgeführt zu haben.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen uns berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber uns wie folgt:

- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen uns die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - b) Der Lieferer ist zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet.
  - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit wir den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform verständigen, eine Verletzung nicht anerkennen und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellen wir die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, sind wir verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche unsererseits sind ausgeschlossen, soweit wir die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben.
  3. Ansprüche unsererseits sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des von uns, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung, oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung von uns verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
  4. Wird uns eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte zur Last gelegt, dürfen Zahlungen in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Haftungsrisiken stehen.
  5. Rückgriffsansprüche gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als wir mit unserem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen haben.

### **§ 17 Regress, Mangelvermutung**

Sollten wir mit Hilfe eines von einem Lieferanten bezogenen Produktes einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) abgeschlossen haben, gelten folgende Zusatzbestimmungen:

1. Sofern das mit Hilfe eines Liefergegenstandes hergestellte Produkt direkt oder über Zwischenhändler an einen Verbraucher verkauft wird und dieser innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang berechtigt einen Mangel rügt, der nachweislich auf einen Fehler des Liefergegenstandes zurückzuführen ist, wird vermutet, dass der Mangel des Liefergegenstandes schon zu dem Zeitpunkt vorhanden war, an dem die Gefahr auf uns übergegangen ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
2. Die in den §§ 478 Abs. 1, 477 BGB niedergelegte Beweislastumkehr gilt selbst dann, wenn wir gegenüber dem Lieferanten andere als die in § 445 a Abs. 1 und 2 BGB genannten Gewährleistungsrechte geltend machen, insbesondere wenn wir von unserem Lieferanten Nacherfüllung verlangen, nachdem wir unsererseits von dem am Verbrauchsgüterkauf als Käufer beteiligten Verbraucher berechtigterweise auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wurden.